

Argumentationshilfe zur Frage der Zusammenführung der Ludgerigrundschule und der Paul-Gerhardt-Grundschule zu einer Schule

I. Welche Schulart soll die zusammengeschlossene Schule haben?

Erl.: § 26 SchulG - Schularten:

- (1) Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen.
 (2) In Gemeinschaftsgrundschulen werden Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage christlicher bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.
 (3) In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen.[..]

Argument

Bewertung

Erläuterung

KGS **GGs** (KGS = Katholische Bekenntnisschule; GGS = Gemeinschaftsgrundschule)

- Elternwille/ Akzeptanz
- Elternwahlmöglichkeit
- Bildungsangebot

++	+	- Eltern haben in den vergangenen Jahren durch ihr Wahlverhalten eine Präferenz für den Besuch einer kath. Bekenntnisschule zum Ausdruck gebracht. 278 <u>nicht kath.</u> Kinder haben sich im SJ 07/08 für eine <u>KGS</u> entschieden; die Paul-Gerhardt-Schule wird als GGS insgesamt von nur noch 115 Schülern besucht - es gibt aber auch weiterhin Eltern, die den Besuch einer GGS wünschen
	++	- Eltern können auch bei Verbleib einer KGS an der Tüllinghofer Straße weiterhin die Schulart GGS wählen, müssen ihr Kind dann aber – was i.d.R. nicht zumutbar sein wird – in einer Nachbargemeinde anmelden
+	++	- Lehrinhalte sind mit Ausnahme der Unterrichtsangebote im Bereich der religiösen Erziehung in der täglichen Schulpraxis identisch - bei beiden Schularten wird auf der Grundlage „christlicher Bildungs- und Kulturwerte“ unterrichtet (vgl. § 26 Abs. 2 SchulG) - dennoch rundet eine GGS das Bildungsangebot einer mittelzentralen Schulstadt sinnvoll ab

<ul style="list-style-type: none"> • Außendarstellung einer mittelzentralen Schulstadt 	<p style="text-align: center;">+</p>	<p style="text-align: center;">++</p>	<p>- das Angebot einer GGS ist für die Außendarstellung einer mittelzentralen Schulstadt ein nicht zu unterschätzender Faktor</p> <p>- negative Folgewirkungen im Bereich Schulentwicklung (s.u.) können aber auch bei Verbleib einer GGS auf das äußere Erscheinungsbild der Stadt (sog. Ghetto-Schule) Einfluss nehmen und gegen eine nicht mehr steuerbare Schullandschaft mit KGS (Ostwallschule) und GGS (Tüllinghofer Straße) sprechen</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Minderheitenschutz 	<p style="text-align: center;">++</p>	<p style="text-align: center;">++</p>	<p>- bei Vorhandensein von mehr als 12 Schülern eines anderen Bekenntnisses müssen auch bei einer KGS entsprechende Lehrkräfte vorhanden sein und entsprechende Unterrichtsangebote unterbreitet werden; Islamische Unterweisung u.ä. kann – wie derzeit an der Paul-Gerhardt-Schule – angeboten werden; eine Freistellung der (bekenntnisfreien) Schüler vom Religionsunterricht ist ohnehin möglich</p> <p>- an den verbleibenden KGS wird der Minderheitenschutz sogar erhöht, wenn eine GGS nicht mehr vorgehalten wird</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung leistungsstarker Schulen (Mindestgröße, angemessene Klassenstärke, ausgewogene Schüler/Lehrer-Relation); Schulträgereinfluss auf die weitere Schulentwicklung 	<p style="text-align: center;">++</p>		<p>- Steuerung von Schülerströmen ist nur bei Vorhandensein von Grundschulen derselben Schulart und Festlegung abgestimmter Aufnahmekriterien möglich</p> <p>- Schüler haben Rechtsanspruch auf Besuch der wohnortnächsten Schule „der gewünschten Schulart“; Problematik des „Volllaufens von Klassen“ an der Ostwallschule als KGS (Schule muss alle angemeldeten Schüler/-innen bis zur Klassenhöchstfrequenz aufnehmen) geht einher mit der Gefahr des „Ausblutens“ einer verbleibenden GGS an der Tüllinghofer Straße (analog zur aktuellen Situation an der Paul-Gerhardt-Schule)</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Wahrung des „religiösen Friedens“, Umgang mit dem sog. Taufbuchvorrang 	<p style="text-align: center;">++</p>		<p>- durch Taufbuchvorrang können kath. Schüler vorrangige Aufnahme in eine allein verbleibende KGS (Ostwallschule) beanspruchen und ggf. auch erstreiten, während z.B. wohnortnahe evangelische, muslimische oder bekenntnisfreie Schüler/-innen abgewiesen werden müssen</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Wahrung des „sozialen Friedens“, Vermeidung von Schulen unterschiedlicher Akzeptanz 	<p style="text-align: center;">++</p>		<p>- eine GGS (Tüllinghofer Straße) wird neben einer KGS (Ostwallschule) unweigerlich eine ungleich höhere Migrantenquote haben, weil eine gleichmäßige Verteilung durch abgestimmte Aufnahmekriterien und den Aspekt der Wohnortnähe – anders als bei Verbleib von 2 KGS im Stadtgebiet – nicht mehr möglich ist; erfahrungsgemäß löst dies Angst vor Bildungsnachteilen sowohl bei Eltern deutscher Kinder wie aber auch bei (assimilierten) Eltern mit Migrationshintergrund aus;</p> <p>- durch die vermehrte Aufnahme von Schülern/-innen, die an der Ostwallschule aus Kapazitätsgründen abgelehnt werden müssen, besteht die Gefahr, dass eine GGS an der Tüllinghofer Straße als „Schule zweiter Klasse“ wahrgenommen wird</p>

- Schülerbeförderungskosten

++		- wegen des Rechtsanspruchs auf Besuch der wohnortnächsten Schule <u>der gewünschten Schulart</u> sind zusätzliche Schülerbeförderungskosten zu erwarten, wenn Schüler mit Blick auf die von ihnen gewünschte Schulart Aufnahme in die jeweils weiter entfernt gelegene GGS oder KGS beanspruchen; eine Steuerung von Schülerströmen ist nach Wegfall der Schulbezirke nur über das Aufnahmekriterium der Wohnortnähe bei zwei schulartgleichen (katholischen) Grundschulen möglich
++	+	- Verbleib des Schulleiters ist nur im Fall der Aufnahme der Paul-Gerhardt-Schule in die Ludgerischule (Verbleib einer KGS) gewährleistet; eine Zusammenlegung zur GGS macht als juristische Neugründung die 5-Jahres-Wahl des Schulleiters nach dem SchulG n.F. erforderlich; umgekehrt ist eine Aufnahme der Ludgerischule in die Paul-Gerhardt-Schule bereits wegen der fehlenden schulentwicklungsplanerischen Notwendigkeit (vgl. § 81 Abs. 2 SchulG) kaum genehmigungsfähig
	++	- eine KGS soll grds durch eine kath. getaufte Person geleitet werden, so dass die Chancen nicht kath. Bewerber/-innen deutlich gemindert sind - dies erschwert das (Nach-) Besetzungsverfahren und grenzt bei strenger Beachtung einen breiten Interessentenkreis aus

- Kontinuität in der Schulleitung

- Künftige Besetzung des Amtes der Schulleiterin/des Schulleiters

II. Welches Verfahren sollte für den Zusammenschluss der Schulen gewählt werden?

Erl.: § 81 Abs. 2 SchulG:

Über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule [...] beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Als Errichtung sind auch die Teilung und die Zusammenlegung von Schulen [...] zu behandeln. Der Beschluss ist schriftlich festzulegen und auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung zu begründen.

Rechtsverordnung gemäß § 27 Abs. 4, 28 Abs. 3 und 6 Abs. 2 SchulG – Bestimmung der Schulart im Fall der Zusammenlegung

§ 11 - Bestimmungsberechtigte

Bestimmungsberechtigt [...] sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungsberechtigten, deren Kinder für den Besuch der Grundschule in Frage kommen und eine Grundschule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können.

§ 13 - Abstimmungsverfahren

Sind nach dem Ergebnis des Abstimmungsverfahrens die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes für eine bestimmte Schulart erfüllt, so ist das Anmeldeverfahren für eine Schule dieser Art zu eröffnen.

§ 14 – Ergebnis des Bestimmungsverfahrens

Ergibt das Anmeldeverfahren, dass bei der Zahl der angemeldeten Schüler für die Schule der gewünschten Art ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, so ist eine Schule dieser Art zu errichten. Andernfalls ist eine Gemeinschaftsschule zu errichten.

Argument

Bewertung

Erläuterung

Auflös. Zusammenlegung

<u>PGS</u>	<u>PGS/LGS</u>	
++	+	<ul style="list-style-type: none"> - die Zusammenlegung beendet u.a. die Existenz der Ludgerischule, obwohl sie von einer großen (konfessionsübergreifenden) Elternschaft bislang als funktionierende dreizügige Grundschule ohne äußeren Veränderungsdruck wahrgenommen wird. - durch informelle Instrumente (Fusionsvereinbarung der Schulen, Umbenennung der verbleibenden Schule, gemeinsame Programmarbeit etc.) ist auch bei Wahl des Wegs der Auflösung der Paul-Gerhardt-Schule für beide Seiten eine bessere Identifikation mit der „neuen Schule“ möglich. - auch bei der Auflösung ist der Weg des „sanften Auslaufens“ eröffnet, so dass aktuell beschulte Kinder von den Veränderungen nicht betroffen sind - dennoch wird die Elternschaft der Paul-Gerhardt Schule eine Zusammenlegung der Schulen möglicherweise leichter als eine Auflösung akzeptieren, da die Zusammenlegung zumindest formal einer „Fusion auf Augenhöhe“ näherkommt.

- Elternwille/ Akzeptanz

• Außendarstellung	+	++	- der Weg der Zusammenlegung ist einfacher kommunizierbar, da <u>beide</u> Schulen dann auch äußerlich von ihrer Identität „abgeben“; erreichbar ist dieses Ziel allerdings auch über eine gleichzeitige Umbenennung der Ludgerischule und eine Kommunikation der Auflösung als Fusion zweier Schulen. Ein regionales Beispiel für die Außenwahrnehmung findet sich auch im öffentlichen Anstaltsbereich: Die Sparkasse Westmünsterland ist als „Fusion unter Gleichen“ wahrgenommen worden, obwohl sie durch Auflösung der Sparkasse Coesfeld und Aufnahme in die Kreissparkasse Borken entstanden ist
• Geeignetheit zur Erreichung des Ziels „KGS“	++	+	- zur Erreichung des Ziels des Verbleibs einer KGS empfiehlt sich der Weg der Auflösung, da ein aufwändiges Bestimmungsverfahren vermieden werden kann, denkbar ist auch der letztgenannte Weg
• Geeignetheit zur Erreichung des Ziels „GGS“		++	- zur Erreichung des Ziels der GGS muss der Weg der Zusammenlegung gewählt werden, da die Auflösung der Ludgerischule als entwicklungsplanerisch notwendige Schule nicht genehmigungsfähig ist (s.o.).
• Aktuelle Steuerungsmöglichkeiten des Schulträgers	++		- die Auflösung liegt in der Verfahrensherrschaft des Schulträgers (einfacher Ratsbeschluss mit Genehmigungsvorbehalt, s.o.), die Zusammenlegung erfordert zusätzlich als juristische Neuerrichtung ein von dem jeweiligen Elternwillen abhängiges Bestimmungsverfahren, wobei der allgemein beklagte Status Quo mit zwei schulartverschiedenen Standorten (KGS Ostwall und GGS Tüllinghofer Straße oder sogar KGS Ostwall sowie KGS und GGS an der Tüllinghofer Straße) das Ergebnis sein könnte
• Zukünftiger Gestaltungsspielraum des Schulträgers	++		- im Fall der juristischen Auflösung der Paul-Gerhardt-Schule bleiben alle Möglichkeiten, die Schulart zum nächstmöglichen Zeitpunkt, oder aber auch nach einem gesellschaftlichen Wandel, einer Rechtsänderung oder im Rahmen einer stadtübergreifenden Gesamtlösung mit der Ostwallschule zur Disposition der Elternschaft zu stellen; im Fall der Zusammenlegung und Neufestlegung der Schulart als GGS ist ein späteres Umsteuern bei Eintritt der aufgezeigten negativen Entwicklungen kaum mehr möglich (Bestimmungsverfahren auf Umwandlung einer GGS in eine KGS ist kaum möglich, da mit der Ostwallschule eine weitere KGS bereits in der Stadt vorhanden ist)
• Gestaltungsspielraum der Elternschaft	+	++	- im Fall der juristischen Auflösung der Paul-Gerhardt-Schule bleiben für die Eltern alle Möglichkeiten, die Schulart durch ein Umwandlungsverfahren zu ändern; die Anforderungen an die erfolgreiche Änderung sind aber hoch (Antrag von einem Fünftel der für den „geordneten Schulbetrieb“ notwendigen Eltern, nachfolgende Zustimmung von 2/3 der Elternschaft insgesamt)
• Verfahrensaufwand	++		- die Auflösung der Paul-Gerhardt-Schule erfolgt durch einfachen Ratsbeschluss und Genehmigung durch die Bezirksregierung; die Zusammenlegung erfordert als juristische Neuerrichtung zusätzlich die Eröffnung eines (stadtweiten) Bestimmungsverfahrens zur Festlegung der Schulart

- Kosten

+ +		- das mit der Zusammenlegung verbundene Bestimmungsverfahren macht ein stadtweites Wahlverfahren (Urnenwahl mit öff. Bek., Abstimmungsverzeichnis, Versand von Stimmzetteln, Einrichtung von Wahlbüros etc.) erforderlich
-----	--	---